

RS OGH 1997/12/2 14Os103/97 (14Os104/97), 12Os88/98, 11Os80/00, 15Os77/03, 14Os110/07v, 12Os150/08p,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1997

Norm

StPO §281 Abs1 Z4 B

MRK Art6 Abs3 litd IV4

Rechtssatz

Auch in Art 6 Abs 3 lit d MRK wird dem Angeklagten nur das Recht garantiert, die Ladung und Vernehmung von Zeugen "zu erwirken". Die Verfahrensrüge nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO hat daher auch in der Neufassung durch das StPÄG 1993 zur Voraussetzung, dass über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt oder gegen seinen Antrag oder Widerspruch ein Zwischenerkenntnis gefällt wurde. Mit der bloßen Behauptung, Grundsätze des Verfahrens, deren Beobachtung durch grundrechtliche Vorschriften, insbesondere durch Art 6 MRK oder sonst durch das Wesen eines die Verteidigung sichernden, fairen Verfahrens geboten ist, seien unrichtig angewendet worden, ohne dass damit konkret auf einen Verfahrensantrag des Beschwerdeführers oder ein Zwischenerkenntnis des Gerichtshofes Bezug genommen wird, kann dieser Nichtigkeitsgrund nicht dargetan werden (14 Os 191/93).

Entscheidungstexte

- 14 Os 103/97
Entscheidungstext OGH 02.12.1997 14 Os 103/97
- 12 Os 88/98
Entscheidungstext OGH 17.09.1998 12 Os 88/98
Vgl auch; nur: Die Verfahrensrüge nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO hat daher auch in der Neufassung durch das StPÄG 1993 zur Voraussetzung, dass über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt oder gegen seinen Antrag oder Widerspruch ein Zwischenerkenntnis gefällt wurde. (T1)
- 11 Os 80/00
Entscheidungstext OGH 12.09.2000 11 Os 80/00
Auch; Beisatz: Das Unterbleiben eines Zwischenerkenntnisses gemäß § 238 Abs 1 StPO über die Zulässigkeit der Videovorführung, obwohl sich der Verteidiger dagegen ausgesprochen hatte, kann nur dann erfolgreich mit Verfahrensrüge geltend gemacht werden, wenn eine Antragstellung zur Herbeiführung einer Senatsentscheidung erfolgt war. (T2)
- 15 Os 77/03

Entscheidungstext OGH 02.07.2003 15 Os 77/03

nur: Mit der bloßen Behauptung, Grundsätze des Verfahrens, deren Beobachtung durch grundrechtliche Vorschriften, insbesondere durch Art 6 MRK oder sonst durch das Wesen eines die Verteidigung sichernden, fairen Verfahrens geboten ist, seien unrichtig angewendet worden, ohne dass damit konkret auf einen Verfahrensantrag des Beschwerdeführers oder ein Zwischenerkenntnis des Gerichtshofes Bezug genommen wird, kann dieser Nichtigkeitsgrund nicht dargetan werden. (T3)

- 14 Os 110/07v

Entscheidungstext OGH 02.10.2007 14 Os 110/07v

nur T3

- 12 Os 150/08p

Entscheidungstext OGH 11.12.2008 12 Os 150/08p

nur T3

- 12 Os 23/09p

Entscheidungstext OGH 26.03.2009 12 Os 23/09p

Vgl; nur T3

- 14 Os 9/09v

Entscheidungstext OGH 12.05.2009 14 Os 9/09v

Vgl; nur T3

- 14 Os 111/11x

Entscheidungstext OGH 04.10.2011 14 Os 111/11x

Auch; nur T3

- 13 Os 59/12v

Entscheidungstext OGH 05.07.2012 13 Os 59/12v

Vgl auch; nur T1

- 13 Os 120/12i

Entscheidungstext OGH 24.01.2013 13 Os 120/12i

Vgl auch

- 15 Os 20/15b

Entscheidungstext OGH 25.03.2015 15 Os 20/15b

Auch

- 13 Os 82/15f

Entscheidungstext OGH 09.03.2016 13 Os 82/15f

Auch

- 13 Os 72/17p

Entscheidungstext OGH 06.09.2017 13 Os 72/17p

Auch

- 13 Os 103/17x

Entscheidungstext OGH 11.10.2017 13 Os 103/17x

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108863

Im RIS seit

01.01.1998

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at